

1. Satzung zur Änderung der

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ (Entwässerungssatzung - EWS)

Auf der Grundlage des § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit den §§ 19 und 20 Thüringer Kommunalordnung erlässt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ folgende 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 16.12.2003

Artikel I - Änderung der Entwässerungssatzung vom 16.12.2003

1. **§ 1 Abs. (1) und (2)** werden wie folgt neu gefasst:

(1) Der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ betreibt zur Abwasserbeseitigung jeweils als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung

a) die leitungsgebundene Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (zentrale Entwässerungseinrichtung)

b) die Fäkalschlammbehandlungsanlage (dezentrale Entwässerungseinrichtung)

(2) Die leitungsgebundene Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.

Die Fäkalschlammbehandlung umfasst die Beseitigung des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlammes, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt sowie des Inhaltes von Gruben zur Sammlung häuslichen Abwassers.

Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Abwasserzweckverband.

Artikel II – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uthleben, den 13. Juli 2004

Helbing
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Uthleben, den 13. Juli 2004

Helbing
Verbandsvorsitzender

(Siegel)